

brachte, und, in Gefolge dessen, nach dem Westphälischen Frieden auf solchen Fuß wieder hergestellte Evangelische Religion, solle nunmehr allein aus bloßer Gnade des Königlich-Böhmischen Lehen-Hofes geduldet werden, und dem allerfreyesten Königlich-Böhmischen Reformation-Recht nichts in dem Wege stehen.

Was alle diese Grund-Sätze für beträchtliche Folgen im Geist- und Weltlichen für so viele höchst- und hohe Churfürsten, Fürsten, Grafen und andere Stände des Reichs, welche so viele, guten Theils Evangelische, Lande und Orte von der Cron Böhmen zu Lehen tragen, nach sich ziehen, hat das Hochpreißliche Corpus Evangelicorum zum Theil allbereits in seinem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Kaiserliche Majestät vom 25. Oct. 1747. erleuchtet eingesehen, und nunmehr liegen die fiscalische Absichten noch viel klarer zu Tage; daher alle hohe, zumalen Evangelische, Reichs-Stände, welchen an Erhaltung Ihrer Landes-Hohheit über ihre Teutsche Böhmische Lehen, wie auch des in dem Westphälischen Frieden so theuer versicherten Religions-Standes auf den Fuß des Entscheid-Jahres 1624. etwas gelegen ist, Sich nicht werden entbrechen wollen, mit verhindern zu helfen, daß nicht an denen Herren von Jedtwis ein Eingang gemacht werde, der über kurz oder lang auch Ihnen zum größten Nachtheil gereichen könnte.

Dieses seynd die dringende Beweg-Ursachen der Bekanntmachung gegenwärtiger Schrift, darin man es alleine mit dem Publico zu thun hat, welche mithin auch in so fern als keine Beantwortung der fiscalischen Klage anzusehen ist.